

St. Gallen, 21. Januar 2022

Manuela Dean  
Telefon 071 282 35 50  
manuela.dean@ahv-ostschweiz.ch

**Kompakt 03/2022**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Folge der Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 13.01.2022 (vgl. Kompakt 02/2022 vom 17.01.2022) hat der Bundesrat auch die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall geändert.

Durch die Verkürzung der Kontaktquarantäne von 10 auf 5 Tage (die zuständigen kantonalen Behörden können eine andere Quarantänedauer vorsehen) wurde in der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall das Maximum von 7 Taggeldern gestrichen. Zudem wurde die Möglichkeit, die Quarantäne durch einen negativen Test ab dem 7. Tag aufheben zu lassen, aufgehoben. Die Änderung tritt am 25.01.2022 in Kraft. In Fällen, in denen die Quarantäne für mehr als 5 Tage angeordnet wird, entspricht somit ab diesem Datum die Anzahl der ausgerichteten Tagelder der tatsächlichen Dauer der Quarantäne.

Das [Kreisschreiben über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus - Corona-Erwerbsersatz \(KS CE\)](#) wurde entsprechend angepasst (Stand 19.01.2022).

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen. Bei allfälligen Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeitenden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ostschweizerische Ausgleichskasse  
für Handel und Industrie**



Andreas Fässler  
Geschäftsführer